

Lüneburg, den 5. November 2013

### **Bekanntmachung**

Der Landkreis Lüneburg hat gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) die von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Körperschaft öffentlichen Rechts, beantragte Genehmigung für die Errichtung und dem Betrieb einer Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte erteilt

Aufgrund des § 10 Abs.8a BImSchG, § 21 a der 9. BImSchV sowie § 9 Abs.2 UVPG bin ich verpflichtet, meine Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen.

Hierzu gebe ich den verfügenden Teil meiner Genehmigung vom 29. September 2013 (Anlage zu dieser Bekanntmachung) öffentlich bekannt.

Landkreis Lüneburg  
Im Auftrag

Hahn

#### **Anlage:**

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides vom 29.September 2013

## Anlage

Landkreis Lüneburg  
- Der Landrat -  
Fachdienst Umwelt  
- 61.10 -  
Lüneburg, 29. Sept. 2013

Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Herrn Rainer Mennen  
Mars-la-Tour-Straße 1-13  
26121 Oldenburg

# **G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

## **I.a**

Ihren Antrag gemäß § 4 BImSchG vom 19. März 2013 für die Errichtung und dem Betrieb einer Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte verbunden mit der Errichtung und des Betriebs eines Gülle-/ Gärrestlagers entsprechend der Nr. 9.36, Verfahrensart „V“, der 4. BImSchV. auf dem Flurstück 14, Flur 16, Gemarkung Scharnebeck, Gemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg, genehmige ich. Die nachstehenden Bedingungen und Nebenbestimmungen unter II sind von Ihnen als Anlagenerrichter und – Betreiber zwingend einzuhalten.

## **I.b**

Ihren weiteren Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gemäß §45 Abs.7 BNatSchG wird entsprochen. Die nachstehende Bedingung bzw. Nebenbestimmung unter II ist von Ihnen als Anlagenerrichter und – Betreiber zwingend einzuhalten.

## **II. Bedingungen und Nebenbestimmungen:**

zu I.a:

- A Allgemeine Nebenbestimmungen:**
- B Baurechtliche Nebenbestimmungen:**
- W Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen:**
- F Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:**
- G Arbeitsschutz und Anlagensicherheit**
- V Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen**

zu I.b:

Im B-Plans Nr. 17 „LBZ Echem“ der Gemeinde Scharnebeck sind die erforderlichen CEF-Maßnahmen (Conti-nuous ecological functionality-measures: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) festgesetzt worden. Unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahmen vor Beginn des Bauvorhabens fertiggestellt sind und das Monitoringkonzept umgesetzt wird, wird die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG erteilt. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen

## **III. Kosten**

Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

## **IV. Rechtsgrundlagen**

## **V. Antragsunterlagen**

## **VI Begründung zu I:**

Der Landkreis Lüneburg ist die örtlich und sachlich zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für den Antrag. Dieses ergibt sich aus Nr. 8.1 a der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz.

Ihr Antrag hat die Errichtung und den Betrieb Schweinehaltungsanlage gemäß den Nrn. 7.1.7.1, 7.1.8.1 und 7.1.9.1, Verfahrensart „G“, des Anhangs zur 4.BImSchV als überbetriebliche Ausbildungsstätte verbunden mit der Errichtung und des Betriebs eines Gülle-/ Gärrestlagers entsprechend der Nr. 9.36, Verfahrensart „V“, der 4. BImSchV zum Gegenstand.

Für dieses Vorhaben ist gemäß §3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da es unter die Nrn. 7.7.1, 7.8.1 und 7.9.1, Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG fällt.

Aus der Zuordnung des Vorhabens in der 4.BImSchV ergibt sich die Notwendigkeit für ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG. Daher fand im Vorwege der Antragstellung eine Antragskonferenz am 19. April 2012 statt, zu der der Landkreis mit Schreiben vom 3. April 2012 eingeladen hatte. Neben den beteiligten Behörden waren auch die anerkannten Umweltverbände eingeladen worden. Gegenstand der Antragskonferenz war auch die Festlegung des Untersuchungsumfanges der erforderlichen Umweltverträglichkeitsstudie.

Die Errichtung und der Betrieb tierhaltender Anlagen für Schweine im Außenbereich waren zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB privilegiert. Aus baurechtlicher Sicht bestanden Zweifel ob eine Ausbildungsstätte gemäß §35 BauGB im Außenbereich privilegiert errichtet werden kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde daher vom Antragsteller der Weg über die Aufstellung eines Bebauungsplans gewählt.

Von der Gemeinde Scharnebeck wurde für dieses Vorhaben der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.17, LBZ Echem, aufgestellt, welcher am 25. April 2013 durch Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan Nr.17 beinhaltet bereits abschließend eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Umweltbericht hinsichtlich der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt im Umfeld des geplanten Standortes. Mit dem beschlossenen Bebauungsplan wurde auch die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt. Damit sind die Vorgaben des §17 Abs.1 UVPG erfüllt. Eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung im Verlauf dieses Genehmigungsbescheides ist folglich nicht mehr erforderlich

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Gemeinde Scharnebeck, die Samtgemeinde Scharnebeck, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als Behörden beteiligt. Im Hause des Landkreises wurden die Fachdienste Bauen, Veterinärwesen und Umwelt ebenfalls beteiligt.

Die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 5.Juli 2013 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg veröffentlicht und erfolgte vom 12. Juli bis einschließlich 12. August 2013. Auf die Auslegung wurde parallel hierzu im Internet auf der Homepage des Landkreises Lüneburg sowie durch Pressemitteilung hingewiesen.

Insgesamt gab es sechs Einwendungen, welche inhaltlich auf dem Erörterungstermin am 18.09.2013 besprochen wurden. Gegenstand der Einwendungen waren zusammengefasst „Lärmbeeinträchtigungen aus tieffrequenten Schall“, „Hygiene und pathogene Keime“, „Geruchsimmissionen“ und „Brandschutz“. Soweit thematisch ähnliche Einwendungen nicht bereits im Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplans abgehandelt wurden, haben die Fachleute des Antragstellers fundiert vortragen, dass die Einwendungen unbegründet sind. Dieser Sachverhalt wurde auch von den beteiligten Behörden bestätigt.

Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist, dass das beantragte Vorhaben unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Regelungen des B-Plan Nr.17 der Gemeinde Scharnebeck einhält, die zu § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften erfüllt und dass somit die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs.1 BImSchG erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung ist daher von mir zu erteilen.

### **Zu III. Kosten**

Die Entscheidung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG i.V.m. § 1 Abs. 1 AllGO und Ziffern 44.1.4.2 und 112.1 des Kostentarifs zur AllGO.

Kostenschuldner ist gem. § 5 NVwKostG derjenige, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Als Antragsteller sind Sie Veranlasser und damit Kostenschuldner der Amtshandlungen.

## **VII Rechtsbehelfsbelehrung:**

Im Auftrag

(gezeichnet Unterschrift )  
Hahn

\* \* \*